

Pflegegeld, Pflegesachleistung, Kombinationsleistung

Pflegegeld für häusliche Pflege:

Der Erhalt des Pflegegeldes setzt voraus, dass der Pflegebedürftige (**Pflegegrad 2 – 5**) mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfe bei der Haushaltsführung durch eine Pflegeperson selbst sicherstellt. Pflegeperson in diesem Sinne ist, wer nicht erwerbsmäßig eine oder mehrere pflegebedürftige Personen in seiner häuslichen Umgebung pflegt.

Leistungen

Pflegegrad	Leistungsanspruch je Kalendermonat bis zu
Pflegegrad 2	316 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro

Pflegesachleistung für häusliche Pflege:

Personen mit dem **Pflegegrad 2 bis 5**, die in ihrem eigenen oder in einem fremden Haushalt gepflegt werden, erhalten körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung. Sie wird auf der Grundlage des abgeschlossenen Pflegevertrages durch einen ambulanten Pflegedienst (z.B. Caritas-Sozialstation oder eine Ökumenische Sozialstation) erbracht und monatlich abgerechnet.

Leistungen

Pflegegrad	Leistungsanspruch je Kalendermonat bis zu
Pflegegrad 2	689 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro

Hinweis:

Soweit Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen von der Kommune nicht oder nur teilweise gefördert werden, kann die Sozialstation diese Aufwendungen dem Pflegebedürftigen gesondert berechnen.

Kombinationsleistung:

Kombinationsleistung bedeutet, dass die Pflege eines Patienten zum Teil von einer nicht professionellen Pflegeperson (z.B. Angehörige) und zum Teil von einer professionellen Pflegekraft (z.B. ambulanter Pflegedienst) erbracht wird

→ **Das heißt sie kombiniert Pflegesachleistung mit Pflegegeld.**

Die Pflegeversicherung erstattet dann zuerst den Aufwand der Fachkraft und zahlt für die "restliche" Pflege anteilig Pflegegeld an den Pflegebedürftigen. Die prozentuale Aufteilung kann halbjährlich verändert werden. Das Pflegegeld wird um den Prozentsatz gemindert, den der Pflegebedürftige in Form von Sachleistungen in Anspruch genommen hat. Insgesamt dürfen beide Leistungen zusammen 100 % nicht übersteigen.

Berechnungsbeispiel

Beispiel: Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 3

- Höchstanspruch Pflegesachleistungen: 1.298 €
- In Anspruch genommene Leistungen: 686 €
- Das entspricht ca. 53% von 1.298 €
- Restanspruch = 47% (100% - 53%)
- Anteiliges Pflegegeld (47% von 545 Euro) = ca. 256 €

Änderung der Aufteilung

An die einmal gewählte prozentuale Aufteilung von Geld- und Sachleistung ist der Pflegebedürftige 6 Monate lang gebunden, um unvermeidbaren Verwaltungsaufwand bei den Pflegekassen zu vermeiden.

Jedoch kann diese Entscheidung ausnahmsweise vorzeitig geändert werden, wenn eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist, z.B. wenn die häusliche Pflege nur durch eine höhere Anzahl von Pflegeeinsätzen durch den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass weniger Sachleistungen als geplant geleistet wurden, wird im Nachhinein auch ein erhöhtes anteiliges Pflegegeld bezahlt.

Weiterbezahlung Pflegegeld

- Während einer Ersatzpflege (Verhinderungspflege) wird das Pflegegeld bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr zur Hälfte weiter.
- Während einer Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld bis zu acht Wochen je Kalenderjahr zur Hälfte weiter.
- Solange Sie im Rahmen der häuslichen Krankenpflege Anspruch auf Leistungen haben, die zu Pflegesachleistungen (Leistungen eines zugelassenen Pflegedienstes) zählen, ruht das Pflegegeld teilweise oder ganz. In den ersten vier Wochen wird das Pflegegeld aber in voller Höhe weitergezahlt.
- Während einer vollstationären Krankenhausbehandlung ruht das Pflegegeld. In den ersten vier Wochen wird das Pflegegeld jedoch in voller Höhe weitergezahlt.
- Während einer stationären Reha-, Vorsorge- oder Teilhabe-Maßnahme ruht das Pflegegeld. In den ersten vier Wochen wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt.
- Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, können die Pflegekassen das Pflegegeld für längstens sechs Wochen im Kalenderjahr weiterzahlen. Anschließend ruht der Anspruch auf Pflegegeld. Wichtig: Sofern Sie sich im EU-Ausland, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder in der Schweiz aufhalten, erhalten Sie weiterhin das reguläre Pflegegeld.